



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Julian Mair



Fachdienst
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Lebensmittelüberwachung

Ihr Zeichen: 313843

Mein Zeichen: FD 2.4, RD-0000821H

E-Mail: veterinaeramt@kreis-rd.de

13.08.2024

**Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung
Ihr Antrag vom 25.07.2024**

Bescheid

Guten Tag Julian Mair,

1. Auf Ihren Antrag vom 25.07.2024 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Bärenkrug, Hamburger Chaussee 10, 24113 Molfsee“. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Email an „“ zugänglich gemacht.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 25.07.2024 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Guten Tag,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Bärenkrug
Hamburger Chaussee 10
24113 Molfsee

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei uns am 25.07.2024 eingegangen.

Dem in Rede stehenden Betrieb wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022,



VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

